

**Entwurf
Vereinbarung über die
Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft und Übertragung von Aufgaben
gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
(Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrag)**

zwischen

der **Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Gerd Groenewold und Frau Siegrid Rosam, City Carre, Otto-von Guericke-Straße
12, 39104 Magdeburg

– nachfolgend „**ARGE**“ genannt –

und den Gesellschaftern

der **Agentur für Arbeit Magdeburg**, vertreten durch den Vorsitzenden der
Geschäftsführung, Herrn Wolfgang Meyer, Hohefortestraße 37, 39104 Magdeburg

– nachfolgend „**Agentur**“ genannt –

und

der **Landeshauptstadt Magdeburg**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr.
Lutz Trümper, Alter Markt 6, 39090 Magdeburg

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

§ 1 Gründung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

§ 2 Vertragsgegenstand, Aufgaben der ARGE

§ 3 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

§ 4 Personal

§ 5 Geschäftsführung

§ 6 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

§ 7 Steuerung und Qualitätssicherung

§ 8 Finanzplanung

§ 9 Finanzierung

§ 10 Abwicklung von Transferleistungen

§ 11 Infrastruktur

§ 12 Kostenerstattung

§ 13 Haftung

§ 14 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

§ 15 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

§ 16 Schlussbestimmungen

Anlagen:

1 – Organisations- und Qualifikationsplan

2 – Finanzplan

Vorbemerkung

Die Agentur und die Stadt sind die alleinigen Anteilseigner der ARGE. Die ARGE wurde am [...] gegründet und ist im Handelsregister von [...] unter HRB [...] eingetragen. Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit diese der Agentur und der Stadt gemäß SGB II obliegen. Die Agentur und die Stadt beabsichtigen nunmehr, der ARGE diese Aufgaben im Einzelnen zu übertragen und weitere Vereinbarungen diesbezüglich zu treffen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem gemeinsamen Projekt zur Umsetzung von Hartz IV das Folgende:

§ 1

Gründung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

- (1) Die Agentur und die Stadt errichten eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b SGB II zur Wahrnehmung ihrer nach dem SGB II obliegenden Aufgaben. Sie setzen sich als Gesellschafter für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit nach den Prinzipien des Förderns und Forderns wieder herzustellen oder zu verbessern und die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zur Milderung der finanziellen Folgen von Arbeitslosigkeit zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (2) Die ARGE ist örtlich zuständig für den Bereich der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (3) Die Ausgestaltung der ARGE erfolgt in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die ARGE strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung an.

§ 2

Vertragsgegenstand, Aufgaben der ARGE

- (1) Die ARGE nimmt die ihr nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr.
- (2) Die ARGE nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Die Stadt überträgt der ARGE die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 1. Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1-4 SGB II. Die Bestimmung der angemessenen Unterkunfts-kosten erfolgt entsprechend der Richtlinie der Stadt zu § 29 SGB XII / § 22 SGB II (Leistungen für UK und Heizung).
 2. Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen nach § 23 Abs.3 SGB II nach Maßgabe der aktuellen Richtlinie für die Gewährung der einmaligen Beihilfen der Stadt.
 3. Einziehung von Forderungen aus den übertragenen Aufgaben.
 4. Bearbeitung von Widersprüchen und Erstellung von Widerspruchsbescheiden.
 5. Prozeßvertretung vor Gericht in den Angelegenheiten nach dem SGB II.
- (4) Die Übertragung weiterer Aufgaben behalten sich die Agentur und die Stadt bei Bedarf und nach Abstimmung mit der ARGE vor.
- (5) Für die Erbringung von flankierenden Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II und § 22 Abs. 5 SGB II nutzt die ARGE die bestehende Netzwerkstruktur der Stadt. Sofern diese Netzwerkstrukturen nicht ausreichen, wird die Stadt bedarfsbezogene Ausweitungen der Angebote vornehmen.

§ 3

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

- (1) Die Agentur richtet für alle, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen, eine einheitliche Anlaufstelle gemäß § 9 Abs. 1a SGB III (Job-Center) ein.

- (2) Die der ARGE obliegenden Aufgaben
 - der Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 14 SGB II)
 - die Durchführung der Vermittlung und des Fallmanagements sowie Eingliederungsleistungen (insbesondere §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II)
 - die Schaffung von Beschäftigungsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II
 - die Leistungsgewährung (§§ 19 ff. SGB II)werden durch die bei der ARGE tätigen Beschäftigten der Agentur bzw. der Stadt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt.

- (3) Die Planung und Verteilung der Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II erfolgt durch die ARGE in Abstimmung mit der Agentur und der Stadt.

- (4) Im Rahmen der Projektinitiierung sind die regionalen Besonderheiten der Stadt sowie die Kapazitäten der kommunalen Beschäftigungsgesellschaften vorrangig zu berücksichtigen.

- (5) Das Verfahren zur Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL) wird von der Agentur der ARGE zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die sonstigen notwendigen Fachverfahren werden ebenfalls durch die Agentur oder die Stadt bereitgestellt, soweit keine datenschutzrechtlichen Gründe dem entgegenstehen.

§ 4

Personal

- (1) Die Agentur und die Stadt stellen der ARGE das notwendige Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bereit. Die Agentur stellt ihr Personal mit einem Dienstleistungsüberlassungsvertrag der ARGE zur Verfügung. Die GeschäftsführerInnen der ARGE sind fachliche Vorgesetzte aller MitarbeiterInnen, die für die ARGE tätig werden.

- (2) Für die bei der ARGE tätigen Angestellten übertragen die Agentur und die Stadt das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf die GeschäftsführerInnen der ARGE. Für Beamtinnen und Beamte wird das fachliche Weisungsrecht in gleichem Umfang übertragen. Bestandteil des fachlichen Weisungsrechts sind auch Fragen, die die Struktur der Arbeitszeit angehen, wie Arbeitszeiteinteilung, Leistung von Schicht- und Bereitschaftsdienst. Die Gewährung von Urlaub und Dienstbefreiung sowie die Entscheidung über Leistung von Mehrarbeit wird ebenfalls auf die GeschäftsführerInnen der ARGE übertragen.

- (3) Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals werden in einem Organisations- und Qualifikationsplan (Anlage 1) festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 dieses Vertrages zugeordnet. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung zu achten. Der Organisations- und Qualifikationsplan (Anlage 1) wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.

- (4) Die Gesellschafter streben eine gleichartige Qualifizierung der in der ARGE tätigen MitarbeiterInnen an und sorgen für eine einheitliche Nachqualifizierung des eingesetzten Personals.

(5) Bis zum Erreichen der Sollbesetzung werden alle freien Stellen bzw. frei werdenden Stellen in der ARGE vorrangig bis zu 50% durch städtische MitarbeiterInnen besetzt, es sei denn, eine Besetzung durch die Stadt ist nicht möglich.

(6) Personalrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Geschäftsführung

Die Agentur und die Stadt benennen jeweils aus ihren Reihen der Beschäftigten für eine Amtszeit von drei Jahren insgesamt zwei GeschäftsführerInnen und zwei ProkuristInnen. Er/Sie vertreten die ARGE gerichtlich und außergerichtlich. Die ARGE wird durch die GeschäftsführerInnen gemeinschaftlich vertreten oder durch eine/n GeschäftsführerIn gemeinschaftlich mit einer/m ProkuristIn oder durch zwei ProkuristInnen gemeinschaftlich vertreten. Die GeschäftsführerInnen haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Den GeschäftsführerInnen werden eigene Organisationsbereiche per Geschäftsordnung zugewiesen. Die Prokura wird jeweils einem/r LeiterIn aus diesen Organisationsbereichen erteilt.

§ 6

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.
- (2) Die ARGE unterhält den im Folgenden aufgeführten Standort und erbringt dort die zugeordneten Aufgaben:

im City Carré, Otto-von-Guericke-Str. 12 in 39104 Magdeburg

- (3) Bei der Entscheidung über die Beibehaltung des Standortes und die Erbringung der Leistungen in neuen Standorten sind Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen.

§ 7

Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die ARGE nutzt ein durch die Agentur und die Stadt abgestimmtes Steuerungssystem, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften.
- (2) Auf Basis des Steuerungssystems vereinbaren die Agentur und die Stadt mit den GeschäftsführerInnen der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.

- (3) Die ARGE koordiniert die Abstimmung der arbeitsmarkt- bzw. beschäftigungs-, jugendhilfe-, sozial- und gesundheitsbezogenen Planungen der Ressourcen zwischen der Stadt und der Agentur.
- (4) Für die Aufgabenwahrnehmung werden zusätzlich zu der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II die folgenden gemeinsamen Qualitätsstandards als für die ARGE verbindlich vereinbart:
- Leistungsgewährung im Außenverhältnis aus einer Hand
 - an den Sozialregionen der Stadt ausgerichtete, multiprofessionelle Teams zur Beratung, Vermittlung und Leistungsgewährung
 - Einhaltung des Prinzips des persönlichen Ansprechpartners
 - Ganzheitliche Betrachtung des Einzelfalls
 - Niedrigschwellige Organisation der Aufgabenwahrnehmung
 - einheitliche Qualifizierung des Personals.

Weitere Qualitätsstandards werden bei Bedarf zwischen den Vertragspartnern abgestimmt vereinbart.

§ 8

Finanzplanung

- (1) Die GeschäftsführerInnen stellen für jedes Kalenderjahr bis zum 01. September des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Dieser Finanzplan (Anlage 2) wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 16 Abs. 1 SGB II) umfassen.
- (2) Der Organisations- und Qualifikationsplan (Anlage 1) nach § 11 Abs. 3 dieses Vertrags wird dem Finanzplan als Anlage beigefügt.

§ 9

Finanzierung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der ARGE Anteile der im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel zur Verfügung, eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE erteilt.

Darüber hinaus stehen der ARGE die auf Basis der **Haushaltsplanung** der Stadt veranschlagten Mittel zur Verfügung. **Die Zahlung erfolgt über eine Pauschale (1/12 – Regelung), diese wird jeweils im Voraus zum 25. eines Monats für den nachfolgenden Monat überwiesen. Für den Jahreswechsel 2004/2005 ist aufgrund der Abgrenzung des Haushaltsabschlusses der Stadt eine gesonderte Verfahrensweise zu vereinbaren. Die monatliche Spitzabrechnung ist zum 15. des Folgemonats vorzulegen.**

§ 10

Abwicklung von Transferleistungen

- (1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide, auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei der Systeme der Agentur.
- (2) Die Stadt erstattet der Agentur **entsprechend der in § 9 beschriebenen Verfahrensweise** die Geldleistungen, die sie nach den §§ 22 Abs. 1-4 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat.
- (3) **Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen der GO LSA, der GemHVO und der GemKVO erfolgt die Erstattung ohne interne Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bzw. es wird bei Ausgabeanordnungen auf die Anordnung des mittelverwaltenden Amtes verzichtet.**

- (4) Die Agentur erstattet der Stadt, die ihr zustehenden Einnahmen aus der Einziehung von Forderungen.

§ 11

Infrastruktur

- (1) Die ARGE verfügt über keine ARGE- eigene technische und sächliche Infrastruktur.
- (2) Die für die ARGE bereitgestellte Liegenschaft wird durch die Agentur angemietet.
- (3) Aus dem Organisations- und Qualifikationsplan (Anlage 1) ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitstellen muss. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt kenntlich zu machen, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern der Stadt besetzt sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung legt unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt. Dies erfolgt mindestens jährlich.

§ 12

Kostenerstattung

- (1) Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gemäß § 46 Abs. 1 SGB II für die originär der BA zugewiesenen Aufgaben durch die Erstattung der Verwaltungskosten in Form eines Anteils für Verwaltungskosten in der Fallpauschale für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten.

- (2) Für Personal der Stadt, das im Organisations- und Qualifikationsplan (Anlage 1) zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der ARGE vorgesehen ist, die nicht der Stadt nach § 6 SGB II obliegen, werden die Personalkosten von der Agentur erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Organisations- und Qualifikationsplan (Anlage 1) festgelegten Mitarbeiterkapazitäten und der dort je Mitarbeiter und Jahr festgelegten Höhe der Erstattung. Bis zum 31.03. eines Folgejahres sind die tatsächlich angefallenen Personalkosten aufzustellen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung legt mit dem Finanzplan (Anlage 2) den Verwaltungskostenanteil an der Fallpauschale für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten fest (Verwaltungskostenpauschale).
- (4) Erbringt die Agentur oder die Stadt gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die der Agentur oder der Stadt obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten werden einvernehmlich gesondert geregelt.
- (5) Die Personal- und Sachkosten werden durch die Gesellschafter entsprechend des Anteils ihrer Pflichtaufgaben übernommen, soweit diese Kosten nicht vom Bund erstattet werden. Die Stadt hat zur Zeit 20 von Hundert und die Agentur 80 von Hundert als Pflichtaufgaben in die ARGE eingebracht. Die Basis für den Anteil bildet die Ist-Besetzung.
- Der Anteil der jeweiligen Pflichtaufgaben wird erstmalig zum 01.07.2005 und danach alle zwei Jahre durch die Vertragspartner überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt.

§ 13

Haftung

- (1) Die Haftung der ARGE im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die ARGE in ihrer Funktion als Beliehene geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Gesellschafter hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (3) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Gesellschafter, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Gesellschafter insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- (4) Verursachte finanzielle Nachteile zu Lasten der Vertragspartner durch MitarbeiterInnen der Agentur und der Stadt, die im Rahmen der ganzheitlichen Bearbeitung der Anträge nach dem SGB II entstehen, führen nicht zu wechselseitigen Haftungsansprüchen.

§ 14

Gemeinsame Einigungsstelle

Die Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II werden nach Erlass der Rechtsverordnung durch den Bund von der Agentur und der Stadt benannt.

§ 15

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die ARGE, die im Zusammenhang mit der Bescheiderstellung stehen, beginnt am 01. Oktober 2004. Die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die ARGE beginnt am 1. Januar 2005 und ist zunächst auf die Dauer von sechs Jahren befristet. Die Vertragspartner können den Vertrag einvernehmlich um jeweils drei weitere Jahre verlängern.
- (3) Wenn die Stadt von der Option des § 6a SGB II Gebrauch machen möchte, ist sie berechtigt, diese Vereinbarung erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 zu kündigen. Anschließend kann dieses Kündigungsrecht jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, der Agentur erklärt werden. Der Agentur steht das gleiche Kündigungsrecht zu.
- (4) Teilkündigungen von einzelnen nach § 1 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben können jeweils zum 31.12. eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Gesellschafter erklärt werden.
- (5) Erfolgt keine Verlängerung gemäß Abs. 2 oder kündigt die Stadt oder die Agentur gemäß Abs. 3, so sind die Gesellschafter verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ARGE aufzulösen.
- (6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Agentur und die Stadt dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. § 5 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.
- (4) Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind Vertragsbestandteile.

Magdeburg, den

Für die Agentur

Für die Stadt

Für die ARGE

Meyer

Dr. Trümper

Groenewold/Rosam